

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8768 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen
Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus
(Öko-Landbaugesetz – ÖLG)**

A. Problem

Auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus hat die Europäische Gemeinschaft gemeinschaftsweite Vorschriften über die Erzeugung, die Vermarktung einschließlich der Kennzeichnung, die Einfuhr und die Kontrolle dieser Erzeugnisse erlassen.

Das Gesetz dient der Durchführung dieser Vorschriften, die zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlicher Bezugnahme auf den ökologischen Landbau auch eigenständige Straf- und Bußgeldtatbestände enthalten.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Belastungen der öffentlichen Haushalte außerhalb des Vollzugsaufwandes sind nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Für die Länder und Gemeinden sind insgesamt keine zusätzlichen Kosten für den Vollzug zu erwarten, da die EG-Öko-Verordnung bisher schon von den Ländern vollzogen worden ist. Durch das Gesetz entsteht nach vorläufiger Einschätzung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und

Landwirtschaft (BMVEL) zusätzlicher Personalbedarf bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) von bis zu acht Planstellen/Stellen. Darüber wird im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2003 zu entscheiden sein.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Es sind keine nachhaltigen Auswirkungen für die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8768 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

1. § 2 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:
 - a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. die Zulassung der privaten Kontrollstellen (Kontrollstellen) nach Artikel 9 Abs. 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,“.
 - b) Folgende Nummer 2 ist einzufügen:

„2. den Entzug der Zulassung nach Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nach Maßgabe des § 4 Abs. 3,“.
 - c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die neuen Nummern 3 bis 5.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort „Landesbehörden“ durch die Wörter „Behörden des Landes“ zu ersetzen.
3. § 3 ist wie folgt zu ändern:
 - a) In Absatz 2 sind die Wörter „unverzüglich nach“ durch die Wörter „gleichzeitig mit“ zu ersetzen.
 - b) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„(3) Ein Unternehmen darf erstmals Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vermarkten, wenn es seine Pflichten nach Absatz 2 erfüllt hat und die Erstkontrolle gemäß Anhang III Abschnitt Allgemeine Vorschriften Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durchgeführt worden ist.“
4. § 4 ist wie folgt zu ändern:
 - a) In Absatz 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Auf Antrag kann die Zulassung auf einzelne Länder beschränkt werden.“
 - b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Wörter „der für den Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle nach Landesrecht zuständigen Behörde im Einvernehmen mit“ zu streichen.
 - bb) Satz 2 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen, so hat sie,

 1. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle in demselben Land liegen, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, oder

2. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle in unterschiedlichen Ländern liegen, der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, die Tatsachen mitzuteilen.

Gelangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, Tatsachen nach Satz 2 Nr. 2 zur Kenntnis, so hat sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.“

5. In § 6 Abs. 1 Satz 2 sind in Nummer 2 nach den Wörtern „zuständigen Behörden“ die Wörter „sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ einzufügen.
6. § 12 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:
- a) In Nummer 3 ist das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
 - b) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
 - c) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:
„5. entgegen Artikel 9 Abs. 7 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Abschnitt Allgemeine Vorschriften Nr. 5 Satz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als Kontrollstelle einen Kontrollbericht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt.“

Berlin, den 24. April 2002

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Marita Sehn
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Marita Sehn

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 18. April 2002 den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8768 – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 774. Sitzung am 22. März 2002 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, zu der eine Gegenäußerung der Bundesregierung vorliegt.

II.

Durch das vorliegende Gesetz soll das Kontrollverfahren in weiten Teilen zugelassenen privaten Kontrollstellen übertragen sowie die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Kontrollstellen festgelegt werden.

In Ergänzung der Vorschriften über die Kontrolle der Betriebe des ökologischen Landbaus durch Private werden ferner die Mitteilungs- und Unterrichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden gesetzlich geregelt. Damit eine Kontrollstelle länderübergreifend tätig werden kann, soll ihre Zulassung von einer einzigen Stelle und grundsätzlich für das gesamte Bundesgebiet erteilt werden, wobei die Überwachung der Tätigkeit der Kontrollstellen weiterhin in der Zuständigkeit der einzelnen Länder verbleiben soll. Zudem sollen zur Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung und dieses Gesetzes Straf- und Bußgeldvorschriften eingeführt werden.

III.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 95. Sitzung am 24. April 2002 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

IV.

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 92. Sitzung am 24. April 2002 den Gesetzentwurf abschließend behandelt.

Die Koalitionsfraktionen haben auf Ausschussdrucksache 14/694 Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eingebracht, mit denen Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt werden, die einstimmig angenommen wurden.

Im Ausschuss bestand Konsens über die Gesetzesvorlage.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8768 wurde unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 14/694 ebenfalls einstimmig angenommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder

geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8768 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a und b

Der Hinweis auf Absatz 11 wird aufgenommen, da gemäß Artikel 9 Abs. 11 EG-Öko-VO eine Kontrollstelle ab 1. Januar 1998 nur zugelassen werden kann, wenn sie auch die Bedingungen der EN 45011 erfüllt.

Es muss im Gesetz zum Ausdruck kommen, dass die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) nicht allein die Entscheidung über die Zulassung und deren Entzug erfasst, sondern auch die entsprechende Bearbeitung dieser Verwaltungsvorgänge, um eine Mischverwaltung zu vermeiden.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung

Zu Nummer 2

Zum einen wird damit die begriffliche Einheitlichkeit zu § 3 Abs. 2 hergestellt zum anderen ist der Spielraum für die Länder bei der Übertragung der Aufgaben erweitert.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die EG-Öko-VO enthält keine Regelung, dass eine Meldung erst nach Aufnahme einer Tätigkeit nach Artikel 8 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu erfolgen hat. Da es aus Sicht einer effektiven Kontrolle wünschenswert ist, dass sich Unternehmen möglichst frühzeitig melden und dem Kontrollverfahren unterstellen, sollte dies entsprechend der bewährten Regelung in § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung gleichzeitig mit der Aufnahme der Tätigkeit geschehen.

Zu Buchstabe b

Mit diesem Absatz wird die Forderung der Landesarbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau in den Leitlinien vom 6. April 2001 in Nummer 4.1 übernommen. Dort heißt es im ersten Absatz letzter Satz: „Die Kontrollstelle stellt sicher, dass eine Aufbereitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus dem ökologischen Landbau erst nach Meldung des Betriebes bei der Behörde und nach der Erstellung des ersten Inspektionsberichtes erfolgt.“ Der Begriff „Erstkontrolle“ ist in der nun gültigen Fassung von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit dieser Ergänzung wird Verwaltungsaufwand bei solchen Kontrollstellen reduziert, die nur in einem beschränk-

ten Gebiet tätig sein wollen. Diese Kontrollstellen sind dann nicht Ländern gegenüber berichtspflichtig, in denen sie keine Tätigkeit ausführen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung verfolgt das Ziel einer weiteren Verwaltungsvereinfachung bei der Überwachung der Kontrollstellen durch die zuständigen Behörden der Länder. Die Überwachung soll allein der zuständigen Behörde des Landes obliegen, in deren Zuständigkeitsbereich die jeweilige Kontrollstelle ihre Kontrolltätigkeit ausübt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch das vorgesehene „Antragserfordernis“ für die Einteilung eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung wird der Eindruck erweckt, dass es sich bei der Unterrichtung der BLE durch die Überwachungsbehörden der Länder um ein förmliches verwaltungsrechtliches Geschehen handelt. Um dies zu vermeiden, soll der untechnische Begriff des Ersuchens verwendet werden. Die Verpflichtung zur Mitteilung von Tatsachen, die den Entzug der Zulassung begründen können, trägt dem Anliegen der BLE Rechnung, beweiskräftiges Material für die Durchführung des Entzugsverfahrens zu erhalten.

Im Übrigen stellen die Änderungen sicher, dass allein die für den Sitz der Kontrollstelle zuständige Landesbehörde in entsprechenden Fällen ein Ersuchen um Entzug der Zulassung an die BLE richten muss und dass die für die Überwa-

chung zuständigen Behörden anderer Länder die von ihnen festgestellten Tatsachen, die den Entzug der Zulassung begründen, der für den Sitz der Kontrollstelle zuständigen Landesbehörde mitteilen müssen.

Zu Nummer 5

Die Mitteilungspflicht der Zolldienststellen soll nicht nur gegenüber den Ländern bestehen, sondern zur Vermeidung von Verzögerungen bei einer ggf. erforderlichen Unterrichtung der Kommission bzw. der anderen Mitgliedstaaten auch gegenüber der BLE.

Zu Nummer 6

In Fällen, in welchen eine Kontrollstelle ihre Pflichten wiederholt nicht ausreichend oder in ungenügender Weise nachkommt, fehlt bislang ein Sanktionsinstrument der zuständigen Behörden. Es bleibt nur die Wahl zwischen einer unbefriedigenden Duldung der Schlechtleistung und einem ggf. unverhältnismäßigen und sehr schwer durchsetzbaren Zulassungsentzug. Geeigneter Anknüpfungspunkt für Sanktionen sind die zu erstellenden Kontrollberichte, da sich in diesen die einzelnen Feststellungen in den Unternehmen in zusammengefasster Form widerspiegeln und dokumentiert werden.

Die Verhängung eines Bußgeldes gegen die Kontrollstelle als solche, wie sie bereits in Absatz 2 Nr. 2 vorgesehen ist, ist nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten möglich. Diese Vorschrift differenziert im Übrigen nicht nach privaten, öffentlich-rechtlichen oder beliebigen juristischen Personen oder Personenvereinigungen.

Berlin, den 24. April 2002

Marita Sehn
Berichterstatlerin

